



Beilage zu Wi-216309/20-2008/Zs/Ro

RICHTLINIEN

zur Förderung
von Projekten zur Sicherung der Nahversorgung
auf Basis von
regionalen Nahversorgungskonzepten:

(2008-2013)

1. Zielsetzung und Grundlagen

- 1.1. Die generelle Zielsetzung dieser Förderung besteht in der nachhaltigen Sicherung der Nahversorgung und der Stärkung der Kaufkraft in den oberösterreichischen Regionen. In Form von Schwerpunktmaßnahmen soll ein neues Bewusstsein zur Nahversorgung bei den Kunden, Unternehmen, Vereinen und kommunalen Entscheidungsträgern geschaffen werden. Den Nahversorgern soll ein bedarfsorientiertes Bildungs- und Beratungsprogramm zur Verfügung gestellt werden, Synergien durch Kooperationsprojekte sollen geschaffen und zusätzlich regionale Pilotprojekte für innovative Nahversorgungsmodelle initiiert werden.
- 1.2. Geltungsbereich des Förderungsprogrammes ist nach Maßgabe dieser Richtlinien das Bundesland Oberösterreich.
- 1.3. Im Rahmen dieses Programmes fördert das Land Oberösterreich die unter dem Punkt 3. angeführten Vorhaben mit Zuschüssen, nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.4. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln" vom 27. März 2006 verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 11. Mai 2006, Folge 10/2006, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.5. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.6. Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe, gemäß der jeweils gültigen Verordnung.

Derzeit darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren 200.000 EUR nicht übersteigen (Transportsektor 100.000 EUR)
Dieser Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung.

Dementsprechend werden FörderungswerberInnen verpflichtet, im Förderungsantrag alle erhaltenen de-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Jahren bekanntzugeben und zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.

2. Fördermöglichkeiten im Rahmen des ELER-Programmes

Nahversorgungsprojekte können auch im Rahmen des Programmes für die ländliche Entwicklung 2007-2013 mit EU-Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert werden, sofern sie den Programmkriterien entsprechen.

3. FörderungswerberInnen

- 3.1 FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes sein, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen. Sie dürfen nicht mehr als 9 VollzeitmitarbeiterInnen am Betriebsstandort beschäftigen und nicht mehr als 3 Betriebsstandorte führen.

SaisonmitarbeiterInnen werden nur entsprechend ihres Anteils an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt.

Lehrlinge werden in die Zahl der VollzeitmitarbeiterInnen nicht eingerechnet.

Bei Filialbetrieben gilt die Beschäftigungsobergrenze pro Gemeinde.

- 3.2 Darüber hinaus können Arbeitsgemeinschaften aus dem genannten Kreis als FörderungswerberInnen auftreten sowie sonstige FörderungswerberInnen, die Projekte im Rahmen dieser Richtlinie für die oben angeführten Unternehmen durchführen (z.B. Vereine, Gemeinden etc.).

- 3.3 Die Förderungswerber/innen müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllen:

Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung in Oberösterreich für eine der nachstehend angeführten Branchen, wobei im Handel jeweils nur der Einzelhandel antragsberechtigt ist:

Nahversorger im engeren Sinn bzw. für Waren des täglichen Bedarfs:

- Bäcker
- Fleischer
- Gastronomie (einschließlich des gastronomischen Bereiches von Beherbergungsbetrieben) und Konditoreien
- Gemischtwarenhandel mit Lebensmittelvollsortiment

Nahversorger im weiteren Sinn bzw. für konsumige Waren:

- Blumen-, Drogerie-, Eisenwaren-, Elektro-, Gemischtwaren-, Papierwaren-, Schulartikel-, Bücher-, Schreibwaren-, Schuh-, Leder-, Bekleidungs-, Spielwaren-, Foto/Optik- Einzelhandel
- Handwerksdienstleistungen
- Trafik
- Tankstellenshops
- Friseur
- Kino
- Zustelldienst

- 3.4 Bei verpachteten oder vermieteten Unternehmungen kann entsprechend den Bestimmungen des Pachtvertrages über die Vornahme von Investitionen der das Gewerbe oder eine sonstige behördliche Befugnis ausübende PächterInnen bzw. VerpächterInnen als Förderungswerber auftreten.

4. Förderbare Vorhaben

Fördermodul 1 – Bewusstseinsbildung und Marketing-Maßnahmen

Zielsetzung dieser Maßnahmen ist es, dass auf das Thema Nahversorgung und dessen Wichtigkeit aufmerksam gemacht wird. Es soll ein neues Bewusstsein zur Nahversorgung geschaffen werden und zwar bei Kunden/Innen, kommunalen Entscheidungsträgern, regionalen Unternehmen und Vereinen.

Insbesondere folgende Maßnahmen sind in diesem Bereich förderbar:

- Regionale Imagekampagnen und Imagebroschüren
- Entwicklung von ortsübergreifenden Kundenbindungsprogrammen (z.B. regionale Währung bzw. Einkaufsgutschein im Bezirk)
- Stärkung regionale Marken
- Gemeinschaftliche Standortbewerbungsmaßnahmen
- Regionale Informationsplattformen
- Informationsbroschüren und Leitfäden für Nahversorger-Attraktivierung
- Zielgruppenorientierte Nahversorger-Roadshows
- Nahversorgerpreis für innovative Nahversorger

Fördermodul 2 – Ausbildung und Beratung

Ziel dieser Maßnahme ist es ein bedarfsorientiertes leistbares Bildungs- und Beratungsprogramm für die Nahversorger zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere folgende Maßnahmen werden gefördert:

- regionale Ausbildungsprogramme – branchen- und zielgruppenspezifisch – für UnternehmerInnen und deren MitarbeiterInnen zu folgenden Themen (Kooperationsfähigkeit, Kundenorientierung, betriebswirtschaftliches Know how, Organisationsentwicklung, Veränderungsmanagement, Sortimentsgestaltung, etc.)
- Beratungsprogramme im Bereich Betriebsübernahme und Betriebsgründungen
- Qualifizierungsverbünde

Fördermodul 3 – Kooperationsprojekte

Ziel dieser Maßnahme ist es Synergien im Rahmen von Kooperationen auf verschiedenen Ebenen zu schaffen. So können Kooperationen innerhalb der Branchen aber auch über Branchen hinweg einen großen Nutzen bringen.

Insbesondere folgende Maßnahmen werden gefördert:

- regionale Kooperationsprojekte (z.B. horizontale Kooperationen branchengleicher Unternehmen, Wirtekooperation, Kooperationen mit der Landwirtschaft, regionale Einkaufskooperationen, interkommunale Projekte zur Zusammenarbeit im Bereich Nahversorgung, Vertriebskooperationen etc.)

Fördermodul 4 – innovative Nahversorgungsprojekte

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen regionale Pilotprojekte unterstützt werden, die innovative Nahversorger-Modelle umsetzen:

z.B. gemeindeübergreifende mobile Nahversorgungsmodelle, kombiniertes Dienstleistungs- und Serviceangebot (z.B. Lebensmittel, Poststelle, Wäschereiannahme, etc.), Nahversorger-Kompetenzzentren, Produkterlebniswelten, Gemeinschaftsläden; Nahversorgungs-Projekte die zur Ortskernbelebung beitragen etc.

5. Bemessungsgrundlage und Mindestinvestitionsvolumen

- 5.1 Bei materiellen Investitionen (Fördermodul 4) muss das Investitionsvolumen der förderbaren Kosten gemäß Pkt. 4.) mindestens EURO 4.000,00 netto betragen. Die Berechnungsgrundlage beträgt 100 % der förderbaren Kosten.
- 5.2 Bei immateriellen Investitionen (Fördermodul 1,2 oder 3) muss das Investitionsvolumen der förderbaren Kosten gemäß Pkt. 4.) mindestens EURO 1.500,00 netto betragen. Die Berechnungsgrundlage beträgt 100 % der förderbaren Kosten.

6. Förderungsart und –höhe

- 6.1. Die Förderung im Rahmen dieser Aktion wird in Form von Zuschüssen gewährt.
- 6.2 Die Förderungshöhe beträgt in den Modulen 1, 2 und 3 bis zu 50 % der förderbaren Kosten (immaterieller Bereich).

Die Förderungshöhe beträgt im Modul 4 bis zu 20 % der förderbaren Kosten (materieller Bereich).

- 6.3 Von der auf diese Weise ermittelten Landesförderung ist der Barwert einer Bundes- oder Landesförderung für dasselbe Projekt in Abzug zu bringen.

7. Förderungsvoraussetzungen

Für eine Förderung gemäß den Punkten 3 bis 6 dieser Richtlinien müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 7.1 Grundsatzvoraussetzung für die Förderung ist, dass das Projekt den Zielsetzungen bzw. Leitbild des Regionalen Nahversorgungskonzeptes entspricht.
- 7.2 Mit dem Förderungsantrag ist eine detaillierte Projektbeschreibung inkl. Kosten- und Zeitplan für die Realisierung des Projektes vorzulegen. Eine Änderung des Investitionsprojektes muss der Förderstelle vor Durchführung bekannt gegeben werden.
- 7.3 Im Falle von Leasingfinanzierungen ist ausschließlich das Finanzierungsleasing förderbar; Förderungswerber/Innen ist der Leasingnehmer/Innen.

Die dem Leasingnehmer/Innen in Rechnung gestellte (allerdings nicht förderbare) Leasinggebühr darf 0,5 % der Investitionskosten des Leasinggegenstandes nicht übersteigen.

Die genauen Bestimmungen und Auflagen werden im Rahmen des Förderungsvertrages bzw. der Förderungsgenehmigung vereinbart.

8. Ausschluss von der Förderung

Von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinien sind ausgeschlossen:

- 8.1 Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens bei einer Förderstelle des Bundes oder des Landes Oberösterreich begonnen worden ist;
- 8.2 Betriebsmittel, Betriebsabgänge und Finanzierungskosten;
- 8.3 Abgaben und Gebühren;
- 8.4 Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;
- 8.5 Grundstückskosten;
- 8.6 Kauf von gebrauchten Maschinen, Anlagen und Einrichtungen;
- 8.7 die Anschaffung von Fahrzeugen;
- 8.8 Verstöße gegen das Oö Antidiskriminierungsgesetz (§ 17);
- 8.9 Nichteinhaltung des Oö Bautechnikgesetzes (§ 27: barrierefreie Gestaltung

baulicher Anlagen);

- 8.10 Investitionen, deren Durchführung oder Auswirkungen nicht im weitestgehenden Einklang mit der Umwelt stehen;
- 8.11 wenn die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.
- 8.12 Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen (z.B. Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung). Wird dagegen verstoßen ist eine Förderung ausgeschlossen.
- 8.13 Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.
- 8.14 wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen (z.B. Betriebsanlagengenehmigung) bzw. gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, insbesondere bezüglich § 27 Bautechnik (barrierefreie Planung und Ausführung) und § 39 a ff (Energieeffizienz).

9. Rückführung der Förderung

Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt.

Bei EU-geförderten Projekten sind die konkreten Anforderungen in der jeweiligen Fördervereinbarung mit dem/der ProjektträgerIn geregelt.

10. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.

11. Antragstellung und Verfahren

- 11.1 Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars bei den regionalen Geschäftsstellen des Regionalmanagements OÖ einzubringen. Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.
- 11.2 Bei überregionalen bzw. landesweiten Projekten können die Anträge direkt beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, eingebracht werden.
- 11.3 Der/die Förderungswerber/in wird schriftlich ersucht, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist jedoch nach max. 18 Monaten ab Antragstellung nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 11.4 Die Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens erfolgt durch die eingerichteten regional zuständigen Gremien der Regionalmanagement-Regionalvereine, die den Förderungsvorschlag an die Abteilung Wirtschaft beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung weiterleiten.
Für die Antragsprüfung wird ein pauschales Bearbeitungsentgelt von 360,-- EUR verrechnet.
Bei Leader Projekten ist die Einreichung über die jeweilige Lokale Aktionsgruppe erforderlich, die die Projekte mit einer Bestätigung des LAG-Entscheidungsgremiums, wonach das Projekt mit der Lokalen Entwicklungsstrategie vereinbar ist an die Abteilung Wirtschaft weitergeleitet).
- 11.5 Im Falle einer positiven Empfehlung über ein Förderungsansuchen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung. Im Anschluss erhält der/die Förderungsnehmer/in eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage von Abrechnungen auf das Konto des/der Förderungsempfängers/in. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen.
- 11.6 Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die Förderungswerber/in über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.
- 11.7 Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle

Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die Förderungsnehmer/in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

12. Gleichbehandlungsgesetz

Der/die Förderungsempfänger/in ist verpflichtet, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die " Förderung von Projekten zur Sicherung der Nahversorgung auf Basis von regionalen Nahversorgungskonzepten (2008-2013)" treten mit 1. Juni 2008 in Kraft. Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis einschließlich 31. Dezember 2013 beim Land Oberösterreich eingebracht werden.